

GR_GERICHTE SR2 2025 19 vom 17. Juni 2025

GR Gerichte, 2025-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SR2_2025_19

FR: GR_GERICHTE SR2 2025 19 du 17 juin 2025

IT: GR_GERICHTE SR2 2025 19 del 17 giugno 2025

Regeste

Rechtsaufsichtsbeschwerde | Übrige Fälle und Geschäfte

Erwägungen

E. 4

/ 8 2.4). Auf die Rechtzeitigkeit der einzelnen Rügen wird nachstehend (Erw. 2) eingegangen. 1.2. Gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c) gerügt werden. Die Beschwerde stellt somit ein umfassendes, also ordentliches und vollkommenes Rechtsmittel dar. Die Beschwerdeinstanz verfügt über eine volle Kognition und kann die angefochtene Verfügung vollständig in allen Rechts- und Tatfragen überprüfen (vgl. GUIDON, a.a.O., Art. 393 N. 15). 1.3. Die Beschwerde ist zu begründen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Anforderungen an die Begründung richten sich nach Art. 385 Abs. 1 lit. a bis c StPO, wonach genau anzugeben ist, welche Punkte des Entscheides angefochten werden, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen und welche Beweismittel angerufen werden. Die Beschwerdebegründung hat sich in minimaler Form mit der angefochtenen hoheitlichen Verfahrenshandlung auseinanderzusetzen (Verfügung des Kantonsgerichts von Graubünden SK2 20 50 vom 7. Januar 2021 E. 2 m.H. auf GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, N. 392). Die Beschwerdemotive müssen auch in Laienbeschwerden bis zum Ablauf der zehntägigen Beschwerdefrist so konkret dargelegt werden, dass ersichtlich ist, welche Punkte des angefochtenen Entscheids beanstandet werden und inwiefern dieser abgeändert werden soll (Urteil des Bundesgerichts 6B_182/2020 vom 6. Januar 2021 E. 2.5; GUIDON, a.a.O., Art. 396 N. 9e). Die Rechtsmittelinstanz hat nicht dafür besorgt zu sein, dass der Rechtsmittelkläger die optimale Begründungsargumentation vorlegt (Urteil des Bundesgerichts 6B_339/2018 vom 21. August 2018 E. 2.3.2 m.w.H.). Die Begründung der Beschwerde muss grundsätzlich in der Beschwerdeschrift selbst enthalten sein. Der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten reicht nicht aus (BGE 143 IV 122 E. 3.3; 141 V 416 E. 4; 140 III 115 E. 2; je m.w.H.). 2.1. Der Beschwerdeführer moniert, die Staatsanwaltschaft habe gegen ihn ein Strafverfahren eröffnet, obwohl der Anzeigerstatter (B. _____) in derselben Angelegenheit bereits im Juni 2021 einen Strafantrag gestellt, diesen aber freiwillig zurückgezogen habe (vgl. hierzu etwa act. A.1, S. 2). Die Einleitung eines Vorverfahrens ist grundsätzlich nicht anfechtbar, es sei denn, die beschuldigte Person mache geltend, es liege eine Verletzung des Verbots der doppelten Strafverfolgung gemäss Art. 11 Abs. 1 StPO vor (Art. 300 Abs. 2 StPO).

E. 4.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtskosten werden in Anwendung von Art. 7 Abs. 1 und 3 VGS (BR 350.210) auf CHF 700.00 festgesetzt.

E. 4.2

Mangels Einholen von Stellungnahmen (vgl. act. D.2) sind von vornherein keine Entschädigungen zu sprechen.

E. 5

/ 8 Nach LANDSHUT/BOSSHARD (LANDSHUT/BOSSHARD, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Aufl. 2020, Art. 300 N. 9) soll gegen den Entscheid der Staatsanwaltschaft, ein Strafverfahren zu eröffnen, Beschwerde geführt werden. Die Eröffnungsverfügung braucht jedoch den Parteien nicht eröffnet zu werden (vgl. Art. 309 Abs. 3 StPO). Fristauslösend für die zehntätige Beschwerdefrist ist daher der Zeitpunkt, in dem die beschuldigte Person entweder von der Eröffnung im formellen oder im materiellen Kenntnis erlangt. Im vorliegenden Fall wusste der Beschwerdeführer seit Wochen (wenn nicht gar Monaten), dass gegen ihn ein Strafverfahren wegen übler Nachrede gemäss Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 StGB geführt wird (vgl. etwa den Strafbefehl vom 26. März 2024 [StA-act. 1.1], gegen den er am 3. April 2024 Einsprache erhob [vgl. StA-act. 1.2], sowie die Vorladung zur staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 14. Januar 2025 [vgl. StA-act. 1.6]). Die Beschwerde erweist sich diesbezüglich somit klarerweise als verspätet, sodass insoweit darauf nicht einzutreten ist. Nur am Rande zu erwähnen ist, dass eine verspätete oder unterlassene Beschwerde gegen die Verfahrenseinleitung wegen der Verletzung von "ne bis in idem" keinen definitiven Rechtsverlust zur Folge hat, da es sich hierbei um ein Verfahrenshindernis handelt, welches auch in späteren Verfahrensstadien vorgebracht werden kann und von Amtes wegen zu berücksichtigen ist (vgl. RIEDO/BONER, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, Art. 300 N. 38; JOSITSCH/SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung [StPO], Praxiskommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 300 N. 5). 2.2. Sofern der Beschwerdeführer rügt, das Strafverfahren sei "wider besseres Wissen" bzw. "ohne klaren Anfangsverdacht" eröffnet worden, so besteht diesbezüglich keine Beschwerdemöglichkeit (Art. 300 Abs. 2 StPO e contrario; vgl. hierzu auch LANDSHUT/BOSSHARD, a.a.O., Art. 300 N. 11; RIEDO/BONER, a.a.O., Art. 300 N. 25). 2.3. Da der Beschwerdeführer die Verfahrenseröffnung nicht rechtzeitig gerügt hatte, ist im Grundsatz auch nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren durchgeführt bzw. dieses fortgesetzt hat. Sofern also der Beschwerdeführer kritisiert, die weiteren Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft beruhten auf einem unzulässigen Strafantrag, ist er nicht zu hören. Was die Verfahrenshandlungen an sich betrifft ("unrechtmässige Vorladungen", "willkürliche Ermittlungen"; "unzulässiger Serverzugriff"; "fehlerhafte Protokollführung"; "weitergehende systematische Verfahrensmängel" etc.; vgl. etwa

E. 6

/ 8 act. A.1, S. 3, 5 und 6), so hat er es auch insoweit verpasst, sich dagegen rechtzeitig mittels Beschwerde zu wehren. Darauf ist somit nicht mehr zurückzukommen. 2.4. Der Beschwerdeführer macht im Weiteren geltend, dass der von ihm fristgerecht eingelegte Einspruch (recte: Einsprache) gegen den am 26. März 2024 erlassenen Strafbefehl nicht

rechtzeitig geprüft worden sei (vgl. act. A.1, S. 13). Sofern er damit eine Rechtsverzögerungs- oder Rechtsverweigerungsbeschwerde erheben will, ist ihm entgegenzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft auf die Einsprache des Beschwerdeführers vom 3. April 2024 (StA-act. 1.2) hin sowohl den Beschwerdeführer als auch den Anzeigerstatter auf eine Einvernahme auf den 28. Januar 2025 vorlud (vgl. StA-act. 1.5 und 1.6). Eine Rechtsverweigerung liegt damit offensichtlich nicht vor, und auch von einer Rechtsverzögerung, d.h. einer übermässig langen Dauer des Strafverfahrens, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszugehen. Die Beschwerde ist in diesem Punkt somit abzuweisen. 2.5. Der Beschwerdeführer macht sodann eine "jahrelange Untätigkeit bei der Bearbeitung substantieller Strafanzeigen" von ihm geltend (vgl. etwa act. A.1, S. 32). Er habe Strafanzeigen mit Beweisen eingebracht, unter anderem wegen Nötigung gegen B._____ sowie gegen die "Kantonspolizei D._____". Trotz eindeutiger Beweislage seien diese Anzeigen über Jahre hinweg weder verfolgt noch bearbeitet worden (vgl. act. A.1, S. 5; ähnlich auch act. A.1, S. 29). Der Beschwerdeführer legt nicht dar, wann und wo er diese Strafanzeigen eingereicht haben will. Auch legt er keine Kopie der Strafanzeigen bei. Es kann somit nicht geprüft werden, ob tatsächlich und – wenn ja – von welcher Behörde eine Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung begangen worden sein könnte. Die Beschwerde genügt damit den gesetzlichen Begründungsanforderungen (vgl. Art. 396 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) nicht, sodass darauf nicht einzutreten ist. 2.6. Sofern der Beschwerdeführer in seinen weitschweifigen Ausführungen wiederholt "straf- und disziplinarrechtliche Massnahmen" gegen Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei verlangt (vgl. etwa act. A.1, S. 22), so ist das Obergericht hierfür nicht zuständig. Denn einerseits sind Strafanzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden, d.h. bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft, einzureichen (vgl. Art. 301 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 12 StPO). Das Obergericht hat – nur, aber immerhin – eine Anzeigepflicht, wonach es grundsätzlich alle ihm zur Kenntnis gebrachten Straftaten der zuständigen Behörde zu melden hat (Art. 302 Abs. 1 StPO). Indem die vorliegende Verfügung sowie die Beschwerdeschrift der Staatsanwaltschaft zur Kenntnisnahme mitgeteilt werden (vgl. unten Dispositiv- Ziffer 5), wird dieser Pflicht vorliegend Genüge getan. Andererseits untersteht die

E. 7

/ 8 Staatsanwaltschaft administrativ dem für die Justiz zuständigen Departement (Art. 6 Abs. 2 EGzStPO [BR 350.100]); die Regierung übt die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft aus und kann ihr verbindliche Weisungen über die administrative Wahrnehmung ihrer Aufgaben erteilen (Art. 6 Abs. 3 EGzStPO). Das Disziplinarrecht für Polizisten richtet sich ferner nach der Polizeigesetzgebung (vgl. Art. 29 PolV [BR 613.100]). Eine Zuständigkeit des Obergerichts zum Erlass disziplinarrechtlicher Massnahmen besteht jedenfalls nicht. 2.7. Im Resultat ist die Beschwerde somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 3. Die vorliegende Entscheidung ergeht gestützt auf Art. 388 Abs. 2 lit. a und b StPO in einzelrichterlicher Kompetenz.

E. 8

/ 8 Es wird erkannt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 700.00 gehen zu Lasten von A._____. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 4. [Rechtsmittelbelehrung] 5. [Mitteilungen]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.